



WKO Niederösterreich „Förderupdate - Aktuelles aus der Förderlandschaft“
Umweltförderung im Inland - Neuerungen

Lukas Lippert

21.01.2021

Allgemeine Förderungsbestimmungen

Änderungen per 01.07.2020

Umwelteffektbezogene Förderungsobergrenze (CO₂-Deckel)

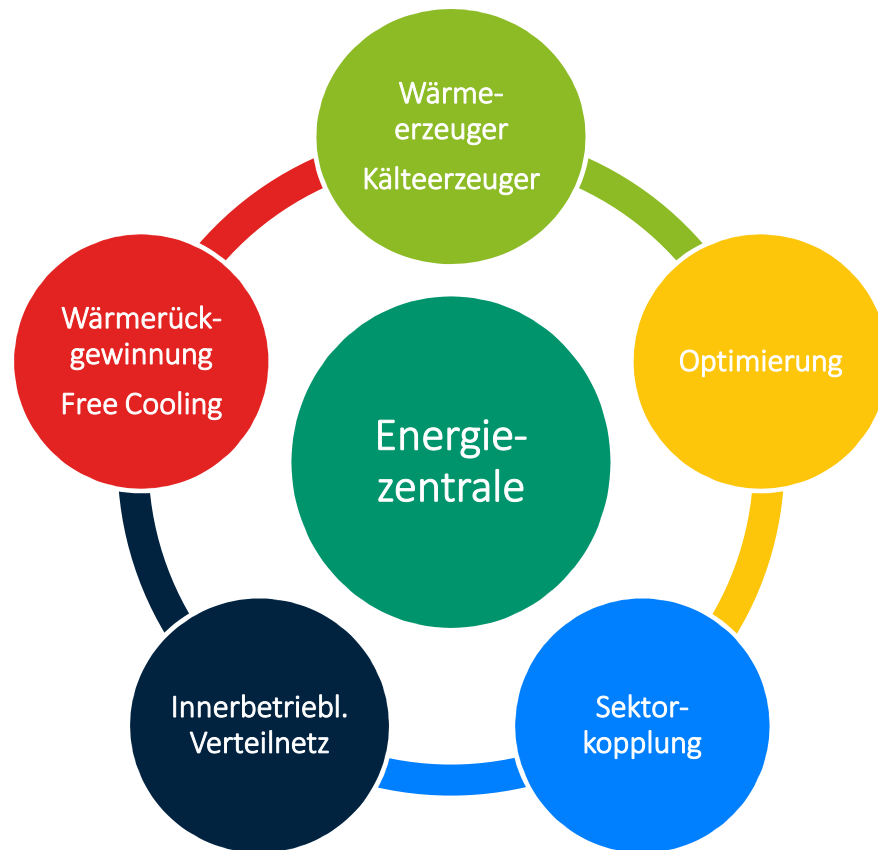
- Anhebung von 45 EURa/t auf **60 EURa/t** (+ 33 %)
- Deckelung betraf vor allem kleinere Projekte mit langen Amortisationszeiträumen (insb. Energiesparmaßnahmen). Schlechte Rentabilität war von den derzeit niedrigen fossilen Energiepreisen zusätzlich verschärft.

Projektbezogene Förderungsobergrenze

- Anhebung von 1,5 auf **4,5 Mio. Euro Förderung pro Projekt**
- Projekte mit hohem Innovations- und Demonstrationscharakter und Energieeffizienzmaßnahmen mit industrieller Prägung profitieren
- Anhebung soll industrielle Maßnahmen mit üblicherweise niedrigeren spezifischen Förderungskosten (EUR/tCO₂) anreizen

Energiezentralen

Neuer Förderungsbereich



- Energiezentrale: innovative Kombination von Maßnahmen zur innerbetrieblichen Bereitstellung von Wärme- und Kälte
- Errichtung von primären Verteilsystemen für Wärme und Kälte zur innerbetrieblichen Raumheizung und für Prozesse
- Energiezentrale muss eine Kombination aus mindestens drei der fünf angeführten Komponenten sein
- Förderungssatz = 30 %
+ 5 % für KMU
+ 5 % für regionales Waldhackgut

Innovative Nahwärmenetze

Neuer Förderungsbereich



- Errichtung von Heizzentralen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder Nutzung von Abwärme (Wärmepumpe, Biomassekessel/Biomasse-KWK, Solarthermie, industrielle Abwärme, Geothermie)
- Errichtung von Verteilnetzen zur Wärmeversorgung Dritter
- Heizzentrale oder Verteilnetz müssen zumindest ein Innovationskriterium erfüllen
- Förderungssatz = 30 %
+ 5 % für regionales Waldhackgut

Thermische Gebäudesanierung

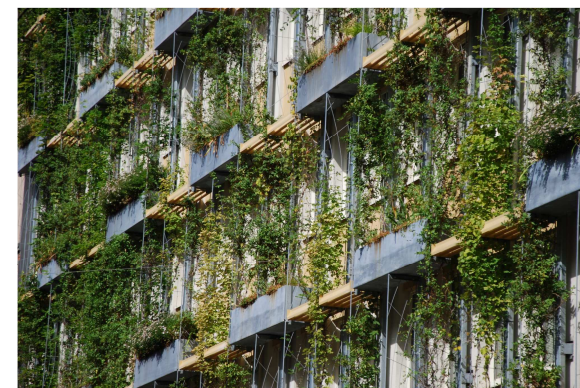
Umfassende Sanierungen

Konjunktureller Impuls durch Erhöhung des Förderungssatzes von 30 % um

- +10 % für Klein- und Kleinstunternehmen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen
- +5 % für mittlere Unternehmen

Neue Zuschläge für

- +5 % für Fassadenbegrünung von zumindest 25 % der Fassadenflächen
- +5 % für Sanierung von Gebäuden, welche im Ortskern liegen (Bauland Kerngebiet)



Weitere Änderungen

- Erhöhung der Förderungsbegrenzung auf 1,00 Euro je kWh Heizwärmebedarfsreduktion (bisher 0,88 Euro/kWh)
- Nachweis kann durch OIB-Richtlinie 6 Stand 2015 oder 2019 erfolgen (Richtlinie 2019 ist noch nicht in allen Bundesländern umgesetzt)
- Streichung des Förderungsangebots für gebäudeintegrierte PV wegen mangelnder Nachfrage und Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten

Thermische Gebäudesanierung

Einzelmaßnahmen

Anpassung der U-Werte an OIB Richtlinie 6 Stand 2019

- Dämmung oberste Geschoßdecke/Dach max. $0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ bzw. mind. 26 cm Dämmmaterial (bisher $0,18 \text{ W/m}^2\text{K}$ bzw. 20 cm)
- Lichtkuppeln/Lichtbänder max. $1,4 \text{ W/m}^2\text{K}$ (bisher $1,7 \text{ W/m}^2\text{K}$)

Anpassung der Förderungspauschalen

Valorisierung der Förderungspauschalen (lt. Baupreisindex 13% Anstieg der Baupreise im Hochbau seit 2015).



	Fenster, Türen und Tore	Flach- und Steildach	Oberste Geschoßdecke
Pauschalsatz	55 Euro / m ² bisher (50 Euro /m ²)	16 Euro / m ² bisher (14 Euro /m ²)	7 Euro / m ² bisher (6 Euro /m ²)

„raus aus Öl“ für Betriebe

Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW



Was wird gefördert?

- Neuerrichtung einer innerbetrieblichen zentralen Wärmeversorgungsanlage < 100 kW (hocheffiziente Nah-/Fernwärme, Wärmepumpe, Holzzentralheizung)

Förderungshöhen

Nennwärmeleistung	„raus aus Öl“ Tausch fossiles Heizungssystem	Neubau bzw. Austausch nicht-fossile Altanlage
Anlagen < 50 kW	5.000 Euro	4.000 Euro
Anlagen ≥ 50 kW und < 100 kW	8.000 Euro	7.000 Euro
Für Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem GWP zwischen 1.500 und 2.000 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.		
Die Förderung ist mit 35 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt und wird als „De-Minimis“-Beihilfe ausbezahlt.		

Antragstellung

- Nach Umsetzung, jedoch spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung
- Anschlussförderungen von Salzburg, Tirol und Vorarlberg durch EINEN Antrag bei der KPC www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.html

E-Mobilitätspaket ab 01.01.2021

Fahrzeuge

Förderungsgegenstand (einstufige Projekte)	Bundesförderung	Bonus Fahrzeugimporteure
	Pauschale	Pauschale
E-PKW (reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge)	2.000 Euro	2.000 Euro
Plug-In Hybrid, Range Extender Plug-In Hybrid für 7+1 Personen (M1)	1.000 Euro	1.000 Euro

Ablauf bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung

Schritt 1 – Registrierung (innerhalb von 24 Wochen Lieferung, Bezahlung und Zulassung) bis längstens 31.12.2021

Schritt 2 – Antragstellung

Folgende betriebliche Programme starten im Februar 2021:

E-Ladestationen, leichte E-Nutzfahrzeuge, E-Kleinbusse, E-Leichtfahrzeuge, E-Zweiräder, E-Fahrräder und (E-)Transporträder

Contracting / Leasing / Mietkauf

Änderungen ab 01.01.2021 – Novelle der UFI-Förderrichtlinie

- Antragsteller - Contractor oder Contracting-Kunde - muss Eigentümer der beantragten Maßnahme sein und in dessen Bilanz aktiviert
- Contractor und Contracting-Kunde müssen der Zielgruppe der Umweltförderung im Inland angehören. (Anlagencontracting für Heizung eines Wohnbaus ist nicht förderungsfähig.)
- Antragstellung vor Unterzeichnung des Contractingvertrags bzw. vor Bestellung von Anlagenteilen für die geplante Maßnahme (frühester Zeitpunkt ausschlaggebend)
- Förderungsberechnung → Unternehmensdaten des Contracting-Kunden ausschlaggebend - Unternehmensgröße und „De-minimis“-Rahmen.
- Contracting-Vertrag → die nachhaltige und dauerhafte Sicherstellung des Umwelteffektes aus dem Contractingprojekt muss erkennbar gewährleistet sein
- Contractor als Antragsteller → muss auf Grundlage des Contractingvertrages in der Lage sein, den prognostizierten Umwelteffekt nachzuweisen und sicherzustellen. Vorteil aus der Förderung muss erkennbar dem Contracting-Kunden zu Gute kommen.
- Endabrechnung → Förderung kann max. im Ausmaß der bereits nachgewiesenen Zahlungen erfolgen (Antragsteller ist Contracting-Kunde)
- Bei Leasing/Mietkauf: Antragsteller muss der Leasingnehmer sein. Spätestens mit der letzten Rate muss die Anlage/Maßnahme in das Eigentum des Leasingnehmers übergehen

Kombination mit Investitionsprämie für Unternehmen

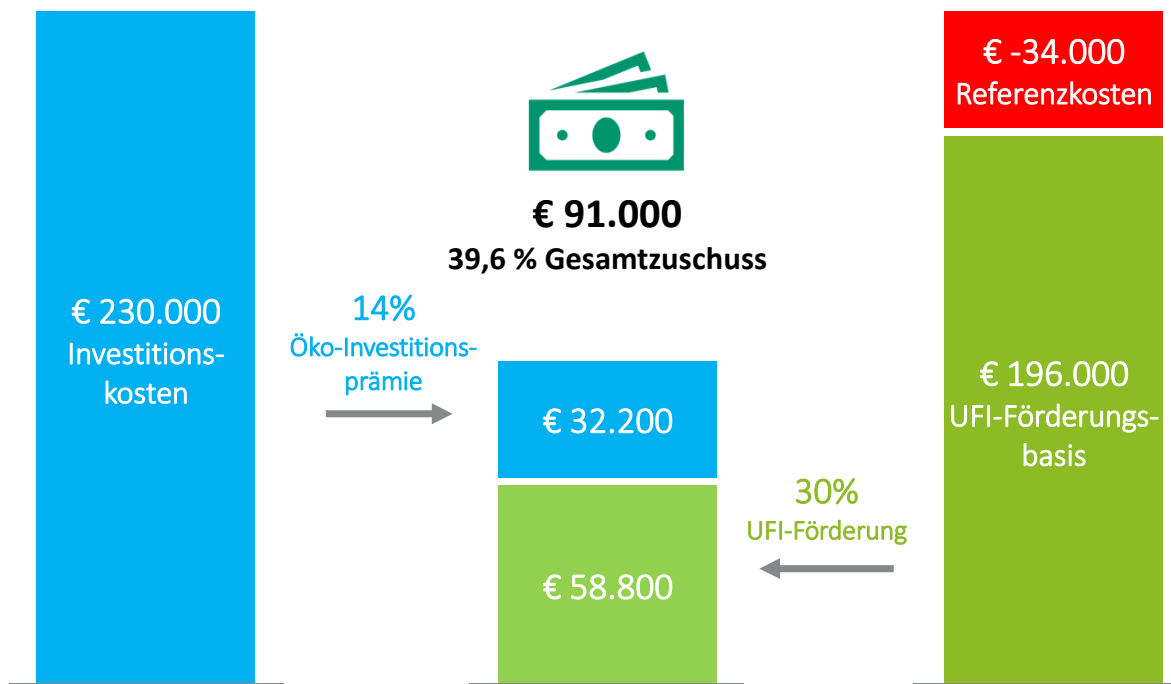
Zusätzliche Förderung zu bestehender Umweltförderung (bis 28.02.2021)

Zusätzlicher Anreiz für kurzfristige Umsetzung von Umweltinvestitionen

- Investitionszuschuss in Höhe von **14 %** der gesamten aktivierten Anschaffungskosten für die Umweltinvestition
- zusätzlich zu bestehenden Förderungsangeboten der Umweltförderung, des Klima- und Energiefonds sowie des klimaaktiv mobil Förderungsprogrammes
- Investitionsprämie gilt **nicht als staatliche Beihilfe**, muss bei Kumulierung von Beihilfen nicht berücksichtigt werden.
- Abwicklung der Öko-Investitionsprämie erfolgt durch die **Austria Wirtschaft Service GmbH (aws)**
 - Die **Antragstellung** muss **separat** zum Antrag auf Umweltförderungen erfolgen und ist elektronisch über den **aws Fördermanager** (www.foerdermanager.aws.at) möglich.
 - www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie

Praxisbeispiel

Kombination aus Umweltförderung und Investitionsprämie



Wärmerückgewinnung in Kombination mit Wärmepumpe

- Gewerbebetrieb macht Abwärme aus Produktion durch Wärmepumpe nutzbar und beheizt damit sein Betriebsgebäude.
- Investitionen in Höhe von € 230.000 für Wärmetauscher, Wärmepumpe, Pufferspeicher, MSR; durch diese Umweltinvestition wird Anschaffung eines fossilen Kessels vermieden und CO₂ gespart.
- Förderungsmöglichkeit als Energiesparmaßnahme in der UFI und mittels Investitionsprämie im Bereich Ökologisierung



Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien

Telefon: +43 1 31631

Fax: +43 1 31631 104

www.publicconsulting.at